

Satzung des Vereines

„Dokumentations- und Ausstellungszentrum zur Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz – docu center ramstein e.V.“

Kurzbezeichnung: „docu center ramstein“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Dokumentations- und Ausstellungszentrum zur Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz – docu center ramstein" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist Träger des „Dokumentations- und Ausstellungszentrums zur Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz – docu center ramstein“. Sein Zweck ist die Förderung der Bildung, sowie das Bewahren, das Vermitteln und die Förderung der historischen Erinnerung, sowie die Dokumentation der Gegenwart. Dies soll dazu beitragen, im Rahmen der deutsch-amerikanischen Beziehungen das gegenseitige Verständnis und die Beziehungen zwischen Rheinland-Pfalz, der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu vertiefen.

Mit dieser Aufgabe fördert der Verein das Wissen um die gemeinsame Geschichte der US-Amerikaner in Rheinland-Pfalz und in Deutschland. Im Vordergrund steht die Zeit der Präsenz nach dem Zweiten Weltkrieg, ihre Ursachen, Auswirkungen, gegenwärtige Ausprägungen und Folgen.

(2) Zur Erfüllung dieser Ziele wird der Verein:

- entsprechende historische Zeugnisse, Dokumente, Objekte und Informationen sammeln, sachgerecht bewahren sowie wissenschaftlich auswerten;
- die so aufgebauten Sammlungen und Archive der breiten Öffentlichkeit und der Fachwissenschaft zur Auswertung und Information zur Verfügung stellen;
- zu verschiedenen Themen Wechsellausstellungen erarbeiten und die Einrichtung einer permanenten Dauerausstellung vorantreiben;
- Konferenzen, Fachtagungen, Seminare, Expertenkolloquien und kulturelle Veranstaltungen durchführen;
- Spenden, Zuschüsse, Sponsorengelder und sonstige materielle Sachleistungen einwerben;

- bei Kontakten mit Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und anderen gesellschaftlichen Verbänden und Institutionen, national und international, für die Aufgaben und Ziele des docu center ramstein werben;
- Kooperationsprojekte anregen und durchführen;
- Vernetzung mit ähnlich ausgerichteten Einrichtungen anstreben;
- die touristische Inwertsetzung des docu centers vorantreiben. (Multiplikatorenansprache und ggf. Schulungen)

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen (Haushaltsresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(5) Der Verein kann sich zusätzlich durch private Zuwendungen finanzieren.

(6) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser allein mit seinem Vermögen. Die Mitglieder sind von jeglicher Haftung freigestellt.

§4 Sammlung

Die Sammlung des Dokumentations- und Ausstellungszentrums beinhaltet historische Zeugnisse, Dokumente, Objekte und Informationen.

Sie sind über ein Inventarbuch zu erfassen und wissenschaftlich zu inventarisieren.

Ihre Sicherheit und ihr Bestandsschutz müssen gewährleistet sein. Einzelne Gegenstände können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme einzelner Gegenstände in die Sammlung besteht nicht.

Die Sammlung des Vereins ist unveräußerlich.

§5 Mitglieder

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Aufnahme wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die durch ihre Tätigkeit besonders dazu beigetragen haben, die Ziele des Vereins zu erreichen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge sind ohne Aufforderung bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach §5 endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes bei ehrenrührigen Handlungen eines Mitgliedes, bei Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane und bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes erfolgen. Der/die Betroffene hat binnen eines Monats das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr des Vereins findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen einberufen. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nach §5 - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/er Wahlleiter/in oder einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, übertragen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über die Aktivitäten des Vereins im Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung der Jahresabrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses oder über die Deckung des Fehlbetrages,
5. Turnusgemäße Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
6. Festsetzung der Beitragsordnung (Mitgliedsbeitrages),
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 75% aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Art der Abstimmung bzw. der Wahl befindet der/die Versammlungsleiter/in.

Die Wahlen oder die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Hat bei Wahlen kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei immer noch gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(6) Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Versammlungsleiter/in und der/die jeweilige Protokollführer/in unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen/eine Schatzmeister/in bestimmen. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt: Der/die stellvertretende Vorsitzende macht von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur in Abstimmung mit dem/der 1. Vorsitzenden Gebrauch.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere bemüht er sich um das Einwerben von Spenden, Zuschüssen, Sponsorengelder und sonstige materielle Sachleistungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts. Der Vorstand kann einen/eine Leiter/in bzw. einen/eine Geschäftsführer/in gem. § 30 BGB bestellen, der/die dann automatisch mit vollem Stimmrecht Mitglied des Vorstandes wird.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den zu wählenden Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§13 Leitung der Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie wird von einem/einer Leiter/in bzw. Geschäftsführer/in geführt. Diesem/dieser obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Beschlüsse der Organe. Insoweit vertritt er/sie den Verein (§30 BGB).

(2) Der/die Leiter/in bzw. der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt. Seine/ihre genauen Aufgaben regelt eine Stellenbeschreibung.

Ihm/Ihr obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Schaffung der Leitlinien der musealen und wissenschaftlichen Arbeit,
- Gesamtverantwortung für Planung und Durchführung des Sammlungs- und Ausstellungswesens,
- Betreuung der Bestände,
- Weiterentwicklung der Sammlung,
- Programmgestaltung, und Aufstellung eines Jahresarbeitsplanes,
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs, Einhaltung des bestätigten Haushaltsplanes,
- Öffentlichkeitsarbeit und Sammlungs- und Museumsmanagement,
- Vertretung des Dokumentations- und Ausstellungszentrums nach außen.

Der/die Leiter/in bzw. der/die Geschäftsführer/in ist gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des docu center ramstein weisungsberechtigt.

§ 14 Fachbeirat

(1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen. Die Mitglieder des Fachbeirates sollen angesehene Fachvertreter/innen oder Persönlichkeiten sein, die die Ziele des Dokumentations- und Ausstellungszentrums in besonderer Weise zu fördern im Stande sind.

(2) Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den/die Leiter/in bzw. Geschäftsführer/in in wesentlichen Fragen, insbesondere der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Konzeption und in Marketingfragen, zu beraten.

(3) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Prüfung der Bücher

(1) Jährlich einmal hat der Vorstand die Bücher und die von ihm zu erstellende Jahresabrechnung durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Die Wahl der Kassenprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung erfolgt turnusgemäß mit den Neuwahlen zum Vorstand.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig soll das Vermögen dann im Sinne dieser Satzung für die Förderung der Bildung und Kultur verwendet werden. Sollte die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach die langfristige Betreuung nicht sichern können und beabsichtigt, die Sammlung für o. g. Zwecke zu veräußern, muss die Sammlung zuerst drei musealen Einrichtungen angeboten werden (DMB/ICOM).

§ 17 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.